

Gestaltungsvorschriften

ergänzend zur gültigen Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nienstedten

Anlage von Grabstätten

(1) Die Grabstätten müssen eine den Örtlichkeiten angepasste Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Gehölze, die weitere Bestattungen und angrenzende Grabstätten beeinträchtigen.

(2) Kunststoffe sind auf Gräbern generell nicht erlaubt. Dies betrifft sowohl aus Kunststoff bestehende Gestecke und Blumen, als auch aus Kunststoff gestalterische Elemente, Fliesen, Folien und alle anderen Gegenstände aus diesem Material. Dazu zählen auch Grablichter mit LED-Lämpchen und Batterien. Kunststeine und andere Elemente aus Beton sind auf Gräbern nicht zugelassen. Grabeinfassungen aus Naturstein sind unter den Vorgaben der Friedhofssatzung genehmigungspflichtig.

(3) Als Grabeinfassungen sind Heckenpflanzungen zulässig, soweit sie der vorgegebenen Grabfeldanlage entsprechen. Zur Sicherung einer einheitlichen Planung und Gestaltung des Friedhofes behält sich der Friedhofsträger Vorgaben zur Ausführung der gärtnerischen Anlage in Absprache mit der nutzungsberechtigten Person vor; hierzu gehören u.a.:

- das Pflanzen, Beschneiden und Entfernen von bestehenden Bäumen, Hecken und Sträuchern, auch soweit sie sich innerhalb einer Grabstätte befinden. Die nutzungsberechtigten Personen können die Hecken selbst pflegen oder den Friedhofsträger oder eine zugelassene Friedhofsgärtnerei damit beauftragen.
- individuelle Absprachen zur ersten Grundanlage, bei der Grabgrenzen festgelegt und eingefluchtet werden. Die weitere Grabbepflanzung sowie die Pflege kann von den nutzungsberechtigten Personen selbst oder einer von dem Friedhofsträgern zugelassenen Friedhofsgärtnerei in Auftrag gegeben werden. Die Verpflichtung zur Grabpflege erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

Errichtung von Grabmalen

(1) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.

(2) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.

(3) Generell sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal können liegende Grabmale gelegt werden. Sie sollen den vorhandenen Grabmalen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen. Liegende Grabmale können in Pult-, Kissen- oder Buchform gefertigt sein.

(4) Die Breite eines stehenden Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

(5) Das Material der Grabmale auf einer Grabstätte muss einheitlich sein. Bearbeitung und Inschriften müssen einander angeglichen sein. Erforderliche Fundamente müssen bis zur Grabsohle reichen und werden von dem Friedhofsträger beauftragten Gewerbebetrieb erstellt. Grabmale, Fundamente und

andere Grabausstattungsgegenstände müssen von einem zugelassenen Gewerbebetrieb schriftlich beantragt werden. Über die Zulassung entscheidet die Friedhofsverwaltung. Es können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.

(6) Freistehende Grabkreuze können in der Höhe bis zur Kreuzspitze 10% mehr betragen als die zugelassenen Grabsteinhöhen.

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für:

1. Urnen-Reihengräber

Je Grabstätte wird maximal eine Urne beigesetzt. Nach Ablauf der Ruhezeit von 25 Jahren kann die Grabstätte nicht verlängert werden. Die Vergabe der Grabstätte erfolgt der Reihe nach. Diese Grabstätten werden in einer zusammenhängenden Rasenfläche oder bodendeckende Bepflanzung angelegt und im Umfeld gärtnerisch gestaltet; dies geschieht nur durch den Friedhofsträger. Eine eigene Bepflanzung ist nicht möglich. Die Grabflächen werden vom Friedhof regelmäßig gepflegt und müssen von Steckvasen und Grabbeigaben freigehalten werden. Auf jede Grabstelle kann ein liegendes Grabmal mit den maximalen Maßen 30 cm x 40 cm und einer Mindeststärke von 12 cm ebenerdig eingebaut werden.

2. Urnenwahlgräber

Je Grabstätte sind maximal zwei Urnenbeisetzungen für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren möglich. Nach Ablauf der Ruhefristen können erneut Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht ist über die Ruhefristen hinaus verlängerbar. Die Bepflanzung mit einem Bodendecker wird mit den nutzungsberechtigten Personen abgestimmt. Auf Urnenwahlgräbern sind nur liegende Grabmale mit maximalen Maßen 40 cm x 50 cm und einer Mindeststärke von 12 cm zulässig.

3. Sarg-Reihengräber

Je Grabstätte ist maximal eine Erdbestattung zulässig. Nach Ablauf der Ruhezeit von 25 Jahren kann die Grabstätte nicht verlängert werden. Die Vergabe der Grabstätte erfolgt der Reihe nach. Diese Grabstätten werden in einer zusammenhängenden Rasenfläche oder bodendeckenden Bepflanzung angelegt und im Umfeld gärtnerisch gestaltet; dies geschieht nur durch den Friedhofsträger. Eine eigene Bepflanzung ist nicht möglich. Die Grabflächen werden vom Friedhof regelmäßig gepflegt und müssen von Steckvasen und Grabbeigaben freigehalten werden. Auf jede Grabstätte ist ein liegendes Grabmal (Kissenstein) mit den maximalen Maßen 40 cm x 50 cm und einer Mindeststärke von 12 cm zulässig. Die Kissensteine sind am Kopfende des Grabes, mittig der Grabstätte erdgebunden ohne Fundament einzubauen.

4. Kinderreihengrabstätten

Kinderreihengrabstätten sind Sondergrabstätten für Kindersargbestattungen mit einer Sarglänge bis zu 100 cm, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Erdreihengräber entsprechend.

5. Wahlgräber

Wahlgräber können je Sarggrabstelle einen Sarg und zusätzlich 2 Urnen aufnehmen oder nur mit 4 Urnen belegt werden. Jede Sarggrabstelle ist ca. 1,10 m x 2,60 m (B x L) groß, je nach Lage der Grabstätte. Die Gräber können bis in die angrenzende Wegefläche reichen. Es sind sowohl liegende Grabmale, als auch stehende Grabmale, die eines Fundaments bedürfen, zugelassen. Es ist nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte erlaubt. Das stehende Grabmal soll mittig am Kopfende des Grabes angebracht werden. Grabmale, Fundamente und andere Grabausstattungen müssen von einem zugelassenen Gewerbebetrieb schriftlich beantragt werden.

Die gärtnerische Anlage und Pflege der Wahlgrabstätte obliegt der jeweiligen Nutzungsberechtigten Person. Die Gräber sind binnen 6 Monaten nach einer Beisetzung zu begrünen. Zur generellen Grabausstattung zählen Schrittplatten, Wegekanten, und einrahmende Eiben-Hecken.

1-stellige Wahlgräber sind mindestens ca. 1,10 m x 2,60 m (B x L) groß. Die Breite des Grabmals darf nicht mehr als 50 cm betragen, die Höhe des Grabmals ist zwischen 70 cm bis max. 100 cm zulässig mit einer Mindeststärke von 12cm. Ein Sockel ist bis max. 20 cm Höhe zulässig.

2-stellige Wahlgräber sind mindestens ca. 2,20 m x 2,60 m (B x L) groß, je nach Lage der Grabstätte. Die Gräber können bis in die angrenzende Wegefläche reichen. Auf zweistelligen Wahlgrabstätten sind Grabmale mit einer Ansichtsfläche von 0,50 bis 0,90 m² zulässig. Die Breite des Grabmals darf nicht mehr als 100 cm betragen, die Höhe des Grabmals ist bis max. 90 cm zulässig mit einer Mindeststärke von 12 cm. Ein Sockel ist bis max. 25 cm Höhe zulässig.

3-stellige Wahlgräber sind mindestens ca. 3,60 m x 2,60 m (B x L) groß, je nach Lage der Grabstätte. Die Gräber können bis in die angrenzende Wegefläche reichen. Die Breite des Grabmals darf nicht mehr als 150 cm betragen, die Höhe des Grabmals ist zwischen 90 cm bis max. 130 cm zulässig mit einer Mindeststärke von 12cm. Ein Sockel ist bis max. 25 cm Höhe zulässig.

Auf 4- stelligen / mehrstelligen Wahlgräbern sind stehende Grabmale mit besonderer Größe durch begleitende Pflanzungen an den Seiten und auf der Rückseite zu versehen. Dies erfolgt in Absprache mit dem Friedhofsträger.

6. Sargwahlgräber in besonderer Lage

Die Abmessungen der Grabstätten in besonderer Lage werden den örtlichen Gegebenheiten (z.B. vorhandener Baumbestand, historische Grabeinfassungen) entsprechend vorgenommen. Für Grabmale in besonderer Lage kann der Friedhofsträger zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

7. Kinderwahlgräber

Kinderwahlgrabstätten sind Sondergrabstätten für Kindersargbestattungen mit einer Sarglänge bis 100 cm. In jeder Grabbreite darf nur ein Sarg bestattet werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Kinderwahlgrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.